

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 47 (1960)  
**Heft:** 24

**Artikel:** Geduldete und nicht geduldete Gerechtigkeit  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-537973>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.06.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Es wird von uns verlangt aus  
Gründen der Gerechtigkeit  
Früher oder später  
Gutes zu sagen.

Und dieses schwer  
Auszusprechende  
Kleine Wort Ja. *M. L. Kaschnitz.*

Zwar hat sich seit 1874 die Welt ziemlich verändert. Aber manche Erben der damaligen Politik scheinen davon nicht viel gelernt und nichts vergessen zu haben. Und doch sollte der Sinn für Gerechtigkeit und der Wille zu einem positiven Ja für die christliche Schule lebendiger geworden sein.

In der Schweiz. Lehrerzeitung 1/1961 schrieb der Korrespondent M.G. unter dem Titel ‚Bern. Stipendien für konfessionelle Lehrerbildungsanstalten‘ zur Subventionierung der evangelischen Seminare Muri-stalden und Neue Mädchenschule Bern, sie werde einige Beunruhigung zur Folge haben, «da leicht auch andere private Weltanschauungsschulen für ihre Zöglinge Beiträge fordern könnten, was zu einer Aushöhlung der neutralen Staatsschule führen müßte».

Daraufhin wandte sich unser Gesinnungsfreund Gemeinderat Dr. Magnus Wolfensberger, dipl. Gymnasiallehrer, Zürich, an die SLZ mit den Fragen:

«1. Stammen die auszahlenden Stipendien aus Steuergeldern, die a) nur von einem Teil der Bevölkerung erhoben worden sind, oder b) handelt es sich um allgemeine Steuern?...

2. Sofern 1 b) zutrifft: Aus welchen Gründen sollte dann irgendein Teil der Schüler bestehender Unterrichtsanstalten – und damit auch ein Teil der Elternschaft – vom Genuß der Stipendien ausgeschlossen werden?

3. M.G. hofft, daß auf alle Fälle keine weiteren ‚privaten Weltanschauungsschulen‘ für ihre Zöglinge Beiträge erhalten. Welche Schulen sind konkret gemeint?»

Der Korrespondent M.G. gab unter anderem zur

\* Zur ‚Diskussion über Stipendien für konfessionelle Lehrerbildungsanstalten‘ in der SLZ, 1/1961 und 12/1961.

Antwort (Anfragen, Antwort, Replik, redaktionelle Replik in SLZ 12/1961):

1. Es sei staatsrechtlich sinnlos, die Steuerfrage mit dieser Stipendienangelegenheit zu verquicken. Es beruhe auf einem «Entgegenkommen des Staates, wenn er private Schulen überhaupt zuläßt. Die privaten Schulträger haben keine rechtlichen Ansprüche, weder für die Schule noch den Schüler, am allerwenigsten auf finanzielle Unterstützung durch den Staat.»

2. Er anerkenne, daß die evangelischen bernischen Seminare dem Staate bedeutende Summen ersparen, die er andernfalls zur Erweiterung der staatlichen Seminare usw. aufwenden müßte.

3. «Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist in den öffentlichen Schulen gewährleistet; ebenso der Religionsunterricht. Weiter kann und soll der Staat nicht gehen. Jenen, denen das nicht genügt, erlaubt er die Führung eigener Schulen. Das ist... Entgegenkommen, kein Recht.»

4. «... staatsbürgerliche Bedenken... Ebenso... könnten nämlich auch weltanschauliche andere orientierte Bevölkerungsgruppen daraus ein Recht ableiten zur Unterstützung ihrer Kinder, die sie ebenfalls nach besonderen Grundsätzen erzogen und unterrichtet wissen möchten. Es liegt auf der Hand, wohin eine solche Entwicklung letzten Endes führen müßte: zum Zerfall des Volksschulwesens und der politischen Einheit des Volkes durch vermehrte und tiefgreifende Aufspaltungen in ideologische Gruppierungen... Die Schule ist seit Jahrhunderten als eine öffentliche Aufgabe, als ein Politikum anerkannt. Sie kann nur ausnahmsweise und durch staatliche Konzession Privaten überlassen werden...»

In seiner Duplik hob Dr. Wolfensberger unter anderem folgendes heraus:

1. M.G. nehme zum fundamentalen Rechtsgrundsatz der staatlichen Gerechtigkeit gegenüber allen Bürgern ohne Unterschied ihrer weltanschaulichen Auffassung keine Stellung.

2. «Die Antwort übernimmt es auch nicht, vorerst

einmal die sachlich und juristisch eindeutige Frage der Stipendiengewährung an junge tüchtige Mitbürger (bzw. deren Eltern) zu diskutieren... Ist es gerecht, jene Mitbürger von der Teilnahme an Stipendien auszuschließen, die sich erlauben, eine nichtstaatliche Schule vorzuziehen? Werden nicht dadurch ausgerechnet finanziell schwächere Familien indirekt gezwungen, selbst gegen ihren Erziehungswillen auf die private Schule zu verzichten? Soll also umgekehrt ein junger Mitbürger der an sich möglichen Stipendienhilfe verlustig gehen, weil er treu zu seiner weltanschaulich religiösen Überzeugung hält?»

3. Es ist «gar nicht ‚staatsrechtlich sinnlos‘, die Steuerfrage mit dem Stipendienproblem in Verbindung zu bringen.»

4. «... Es liegt sicher im Staatszweck, allen jungen Bürgern die äußeren Möglichkeiten einer gediegenen Ausbildung zu gewährleisten, ohne damit einen weltanschaulichen Zwang zu verbinden (denn auch Neutralität ist eine weltanschauliche Haltung). Zudem gibt es bundesrechtlich kein staatliches Schulmonopol. Die Bundesverfassung schreibt nur vor, daß die Kantone öffentliche, neutrale Schulen zur Verfügung stellen sollen. Damit ist aber bundesrechtlich nicht die Auffassung verbunden, daß die Eltern ihre Kinder in eine konfessionslose Schule schicken müssen...»

Dr. Simmen gibt zur Verteidigung von M.G. unter anderem folgende redaktionelle Replik:

1. M.G. habe «mit aller Klarheit festgestellt, daß nach positivem Recht für Privatschulen überhaupt kein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung besteht».

«Der Begriff der Gerechtigkeit ist an sich sehr problematisch.»

2. «Geltendes positives Recht in der Angelegenheit besteht nicht. Es kann angestrebt werden. Ob die Mehrheit geneigt ist, die konfessionellen privaten Schulen finanziell den öffentlichen gleichzustellen oder anzugleichen, ist fraglich.

Die moralische Verpflichtung zur Toleranz würde vermindert, die Trennungslinien verstärkt, unzählige Schwierigkeiten rechtlicher, administrativer, auch finanzieller Art würden auftauchen, die mit grundsätzlicher Ideologie nicht behoben werden können.»

3. «... daß jedermann, der auf seine Rechte freiwillig

verzichtet, das heißt hier auf den Besuch der öffentlichen Schulen, auch die daraus sich ergebenden Nachteile mit übernehmen muß...»

«Im Abschnitt 4 scheinen sich die Absichten in bezug auf die konfessionellen Schulen sehr deutlich abzuzeichnen... Zuerst wird das, was nicht anderes sein will als eine Schutzmaßnahme gegen die Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit und eine Förderung echter Toleranz in einem paritätischen Land, als sozusagen ‚neutrale Haltung‘ interpretiert. Dann wird... die neutrale Schule – die ausdrücklich dem nach Konfessionen gesonderten Religionsunterricht in den Schulen Zeit und Raum, sogar in vielen Schulen sehr viel davon zur Verfügung hält – einer konfessionslosen, einer glaubenslosen Schule gleichgestellt und dies oben als ‚weltanschauliche Konzeption‘, also einer Art laizistischer Konfession, gleich(ge)stellt. Oder auf die kürzeste Formel gebracht: Neutrale Schule, so wird behauptet, sei als solche eine Weltanschauungsschule. Wenn sie das wäre, müßte sie verfassungswidrig sein und könnte nicht als Bürgerpflicht bezeichnet werden.»

\*

Mit dieser Auseinandersetzung sind die Fronten klar gezeichnet. M.G. nimmt die Position von 1874 ein, steht noch auf dem staatlichen und parteimäßigen Rechtsstandpunkt der Kulturkämpfer von 1871–74. Er teilt nicht einmal den Standpunkt des Bundesrates von 1875, der nicht nur von Zulassung der Privatschulen spricht, sondern feststellt, daß sie gewisse Lücken ausfüllen, demnach also notwendig sind. Das kann auch Dr. Simmens Rechtsbelehrung nicht in Abrede stellen.

Dr. Simmen hat aus der Geschichte der Schulbestrebungen verschiedener Länder entnommen, daß es andere Schulsysteme geben könnte, nämlich nach Weltanschauungen aufgegliederte, und daß das Volk in seiner Mehrheit dies verlangen könnte. Er meint zwar, daß für die Privatschulen kein positives, das heißt geschriebenes Recht bestehe, sich vom Staat finanzieren zu lassen. (Wieviel subventioniert der Staat in Bund und Kantonen ohne positives Gesetz?) Jedenfalls bleibt er der alte Vorkämpfer der neutralen Staatsschule von 1874.

Hier setzt nun der junge Zürcher Dr. M. Wolfenberger ein. Er hat die ‚neutrale‘ Schule aus eigener Anschauung als Weltanschauungsschule kennengelernt. Er kennt auch aus dem politischen Kampf

die Parteirichtungen, weiß sehr gut, wie leider nicht der Wille zur Gerechtigkeit in Schulfragen maßgeblich war, sondern die politische Macht, wie da und dort oft in verletzendster Form katholische Schüler nur wegen ihres Bekenntnisses benachteiligt waren. Und als die Katholiken daher eigene Schulen auf-taten, die in einer Reihe von Hinsichten überlegen waren, wurden ihren Schülern viele Jahre lang sogar die Schülerbillette fürs Tram usw. verweigert. Das wäre im Sinne des Satzes Dr. Simmens, wer auf den Besuch der öffentlichen Schulen (die eben nicht neutral waren!) verzichte, auch die Nachteile mit übernehmen müsse! Die Situation hat sich erst in letzter Zeit ernstlich gebessert, besonders seitdem politische Mittel vermehrt eingesetzt werden konnten. Selbstverständlich gab es auch immer Edel-denkende, die solche illiberale Angst vor dem Wett-bewerb in schulischer Hinsicht bedauert haben.

Aber es ist um so mehr zu bedauern, daß nun die alte Ungerechtigkeit neu betont wird durch diese Äuße-rungen von M.G. und Dr. Simmen, die sich ohne Rechtsempfinden für die betroffenen Schüler, für die betroffenen Eltern, für die betroffene katholische (oder auch gläubig-evangelische) Volksschicht und krampfhaft aus Angst vor der weltanschaulich positiven Schule an ihren Rechtspositivismus an-klammern.

Es gibt doch sicher keine vornehmere Aufgabe für den modernen Rechtsstaat, als der Jugend durch das Recht zu dienen. (Weißerrieder: Die Schul-hoheit, 1953, S. 124f.) Es ist bezeichnend, wie un-sicher der Gerechtigkeitsbegriff und das Rechts-gefühl für jene wird, die nur das positive Staats-recht anerkennen. Schon im berüchtigtsten und ent-setzlichsten aller Rechtsprozesse hat man betont: «Wir haben ein Gesetz, und nach dem muß er ster-ben.» Auch die Nationalsozialisten und die Henker von Ungarn gehen vom positiven Recht aus, um Recht zu haben. Mit diesem Hinweis wollen wir nur hervorheben, wohin man mit diesem Rechts-begriff kommt. Es ist bemerkenswert, wie die Ver-treter des Liberalismus einst vom Naturrecht aus-gingen, um ihre Forderungen durchzusetzen, aber dann als zum Zuge gekommene Staatsschöpfer das Naturrecht, das personale Recht und um so mehr das höchste Recht, das göttliche Recht auf die voll-freie Verbreitung seiner Offenbarung negierten.

Heben wir aus der Auseinandersetzung drei beson-ders fragliche Auffassungen der Verteidiger der neutralen Staatsschule hervor:

1. *M.G. behauptete, die Privatschule sei nur geduldet, sei nur ein Entgegenkommen des Staates, kein Recht.* Im Land der Privatschulen dies zu behaupten, ist zweifellos ein starkes Stück überheblicher Staats-gläubigkeit. Wir Eidgenossen haben immer beson-ders stark für eine möglichst große staatsfreie Sphäre gekämpft. Und nun nachdem alle Welt einen Na-tionalsozialismus, Fascismus, Kommunismus erlebt hat, der nur Staatsschule, Staatsjugend, Staatsrecht kennt und die Menschenrechte bekämpft, ist es seltsam für Verteidiger liberaler ‚freiheitlicher‘ Auf-fassungen, die Privatschule nur als Entgegenkom-men des Staates, als vom Staate geduldet zulassen zu wollen. Jedenfalls widerspricht diese Auffassung nicht nur dem Naturrecht und dem christlichen Recht, sondern auch der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Art. 26,3: «In erster Linie haben die Eltern das Recht, die Art der ihren Kin-dern zuteilwerdenden Bildung zu bestimmen.» Und eindeutig ist es, daß man aus keinem BV-Artikel ablesen kann, der Bund dulde die Privat-schule nur. Wohl aber hat ein Kanton sogar das Staatsmonopol auf die Schule festgelegt!

2. Die neutrale Schule wird als Schule der gewähr-leisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit, als Hort der Toleranz angesehen und nicht als Weltanschau-ungsschule des Liberalismus erkannt.

Schon historisch gesehen, ist die neutrale schweize-rische Staatsschule als Weltanschauungsschule ge-schaffen worden. Dr. Simmen verrät dies selbst in seiner Formulierung, die neutrale Schule will eine Schutzmaßnahme gegen die Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit sein. Schutzmaß-nahmen sind ein sehr komprimierter Begriff ge-worden, wenn man an die Schutzhaft denkt. Nun haben wirklich auch die Kommissionsberatungen zum Schulartikel der BV in den Jahren 1871–74 die Auffassung des ‚Schutzes‘ deutlich offenbar gemacht. Man wollte «wenigstens die konfessionslose Schule als eine Schutzwehr gegen die Übergriffe der römisch-katholischen Hierarchie sichern». (J. Mar-schall: Schule und Konfession, Bern 1948, S. 179; Protokoll des Nationalrates 1871/72, 289.)

Wenn ferner die neutrale Schule wirklich im Sinne der positiven Gewährleistung der Glaubens- und Gewissensfreiheit geführt worden wäre, wenn die Kinder nicht immer wieder in ihren tiefen reli-giösen, auch sittlichen Gefühlen verletzt worden wären, wäre manche Privatschule nicht entstanden. Und wie lange hat es gedauert, bis der Religions-

unterricht für katholische Kinder und Jugendliche in die Schulen vieler Kantone kam und Zeit und Raum dafür zugewiesen erhielt; bis in letzte Jahre hinein kamen bittere Klagen. Vieles ist heute besser geworden, aber noch vieles fehlt. Und dazu aber mangelt so vielen Schulen eben das Tiefste und Ganze, der christliche Glaube. Denn christlicher Glaube kann nur bekenntnismäßig sein, also konfessionell. Wo man dies Bekenntnis nun aber in der Schule nicht zulassen will, dort ist öfters damit ein Angriff auf den Glauben gemeint. Ist dies keine sehr klare Weltanschauungsschule?

Ob nun M.G. und Sn. der Meinung sind, weltanschauungsmäßig aufgegliederte Schulen zerrissen unser Volk, verletzen die Toleranz, seien mit unzähligen Schwierigkeiten verbunden und würden den Zerfall des Volksschulwesens herbeiführen, Tatsachen in andern Ländern beweisen das Gegenteil: Mehrere deutsche Länder, Holland, Amerika zeigen viel weniger konfessionelle Gegensätze, außer wenn diese zugleich parteipolitisch unterbaut sind, das heißt deutlich gesagt, außer, wenn gegenchristliche Parteien den Frieden eines Volkes unterminieren wie in Belgien, in einzelnen Ländern Deutschlands usw. Jedem das Seine: das ist sicher ein gerechterer Standpunkt als allen dasselbe. Unpädagogisch, unpsychologisch und unchristlich ist die andere Auffassung, die allen dasselbe Wenige an Glauben zulassen will und meint, der Religionsunterricht sei der Ersatz dafür. Man hat den Verdacht, daß letztlich eine Furcht vor der Größe und Strahlkraft einer wirklich christlichen Schule maßgeblicher ist. Jedenfalls berichten die Kenner auch aus anderen Kreisen, daß diese Art christlichgläubiger, einheitlicher Schulen die Erziehung und Bildung zur innern Einheit bringen und daher weit mehr erreichen, gerade auch in Nächstenliebe, Vaterlandstreue und sittlicher Kraft.

3. Darum ist es das Bemühendste, daß diese Schul-

männer nicht nur jegliche Unterstützung an die Privatschulen ablehnen, sondern ausgerechnet den bedürftigen Schülern auch jener betreffenden Schulen *Stipendien vorenthalten* lassen möchten. Das war das Grundanliegen der Kritik Dr. Wolfenbergers, das Gespür für Stipendiengerechtigkeit zu wecken. Wenn alle Bürger und Kreise und Schichten steuern, damit unsere Jugend gut ausgebildet werden kann, dann haben alle bedürftigen jungen Bürger den Anspruch auf Stipendien, ob sie nun in öffentlichen oder in privaten Schulen sich aufs beste ausbilden lassen wollen. Eine so sture Staatsschulgläubigkeit, wie sie M.G. und Dr. Sn. vertreten, ist nicht nur ungerecht, weil ja gerade aus den gläubigen Privatschulen sittlich und vaterländisch zuverlässige Bürger herauswachsen und viel sicherer und eindeutiger als aus vielen Staatsschulen, denen tiefere Einwirkungen bekanntermassen oft versagt sind. Glücklicherweise ist da und dort die Wirklichkeit über solche Enge hinausgeschritten und läßt Stipendien allen jungen Bürgern zukommen. (Darüber folgt weiterer Beitrag.)

Der Staat hat alles Interesse, daß all seine künftigen Bürger vaterländisch, sittlich und religiös durchformt und so widerstandsmächtig werden gegen allen Angriff von Osten und Zersetzung von Westen. Der Staat erhält sich nach Senecas bekanntem Wort durch die Kräfte, die ihn gegründet haben. Die Eidgenossenschaft wurde von gläubigen Menschen, von Christen, geschaffen, die an den Eid und seine Geltung geglaubt haben und dafür ihren Bluteinsatz gewagt haben.

Der Wille zur Freiheit, zur Gerechtigkeit, zur Nächstenliebe (alle für einen und einer für alle) usw. ist vor allem positiven Recht da gewesen und hat unsere Eidgenossenschaft und unser Volk stark werden lassen. Uns schützt nicht das positive Recht letztlich, sondern der Wille zur Gerechtigkeit. Das gilt auch für das Schulrecht. Daher endlich auch hier ein aufrichtiges Ja.

---

Den Kolleginnen und Kollegen aller Stufen empfehlen wir das bewährte *Unterrichtsheft*. Dieses Lehrertagebuch, herausgegeben von der Hilfskasse des Katholischen Lehrervereins der Schweiz, ist zum Preise von Fr. 3.40 erhältlich in den Lehrmittelverlagen oder bei Anton Schmid, Lehrer, Schachen LU. – Unverbindliche Ansichtssendungen werden gerne besorgt.